

Nr. 19

1. bis 5. Tausend

Arbeiterversicherung und Alkoholismus

Von **Albert Kohn** (Berlin)

Preis: 10 Pfg.

D d



29310

Verlag: Deutscher Arbeiter-
Abstinenten-Bund, J. Michaelis,
Berlin SO 16, Engel-Ufer 19

Partie-Preise dieser Ausgabe:

100 Exemplare	Mk. 8,25
500 " 	37,50
1000 " 	70,—

Preise verstehen sich einschließlich Porto

Fast alle Werke, Broschüren, Zeitschriften usw., die die Alkoholfrage betreffen, sind vorrätig in der Buchhandlung des Deutschen Arbeiter - Abstinenten - Bundes, Berlin SO 16, Engel-Ufer 19
Adresse für Wert- und Geldsendungen:

===== Joh. Michaelis =====

Nr. 19

1. bis 5. Tausend

Arbeiterversicherung und Alkoholismus

Von **Albert Kohn** (Berlin)

Pr 12346

A29310

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek



Verlag: Deutscher Arbeiter-
Abstinenz-Bund, J. Michaelis,
Berlin SO 16, Engel-Ufer 19

An dieser Stelle soll nicht zum so und so vielen Male nachgewiesen und untersucht werden, welche Schädigungen der Alkoholgenuß nach sich zieht. Es soll nur geprüft werden, ob die Organe der Arbeiterversicherung ein Interesse an der Alkoholkämpfung haben, das über das allgemeine Interesse hinausgeht und ob beziehungsweise welche Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schädigungen des Alkohols entgegen zu wirken.

In der Arbeiterversicherung unterscheiden wir drei große Zweige. Im Jahre 1908 umfaßten die

Krankenversicherung. 13 189 599*) Personen

Unfallversicherung in 114 Berufs-

genossenschaften 26 096 772*) Personen

Invalidenversicherung 15 226 000*) Personen

Die Krankenversicherung verzeichnete in den Jahren 1885/1908 81 316 884*) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle mit 1 453 903 190*) Krankheitstagen. Im gleichen Zeitraum zählte die Unfallversicherung 2 001 996*) entschädigte Unfälle und die Invalidenversicherung von 1891/1908

1 632 873*) Invalidenrenten

90 476*) Krankenrenten

470 379*) Altersrenten.

Wir sehen also, daß sowohl der Kreis der Versicherten ausgedehnt ist, die geleisteten Unterstützungen so umfangreich sind, daß davon die Volksgesundheit außerordentlich beeinflußt wird.

Wenn auch die bisherige Statistik nicht das Material liefert, um ziffernmäßig nachzuweisen, wie hoch sich die Belastung der Träger der Arbeiterversicherung durch den Alkoholgenuß be-

*) Die Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1910 entnommen.

läuft, so kann doch mit Sicherheit angenommen werden, daß die dadurch verursachten Ausgaben außerordentlich bedeutend sind.

In einem Beitrag des Reichsversicherungsamtes in Nr. 12 des Reichsarbeitsblattes von 1905 wird bereits darauf hingewiesen, »daß die Unfallfolgen bei den in ihrer Widerstandsfähigkeit durch Alkoholmißbrauch geschwächten und an dessen körperlich und geistig schädigenden Wirkungen erkrankten Personen schwerer heilen als sonst und sich ungünstiger entwickeln, ist eine Tatsache, die aus Rechtsprechung und Verwaltung der Unfallversicherung, insbesondere aus den zahlreichen zur Kenntnis des Reichsversicherungsamtes gelangten ärztlichen Gutachten sich zweifelsfrei ergibt«.

So bewirkt der Alkoholmißbrauch sicherlich eine erhebliche Belastung der Versicherungsträger der Unfallversicherung, zumal da nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine Unfallentschädigung nicht nur dann zu gewähren ist, wenn die bei dem Unfall erlittene Verletzung die alleinige und unmittelbare Ursache der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes bildet, sondern auch dann, wenn sie eine von mehreren mitwirkenden Ursachen ist und als solche ins Gewicht fällt. Eine als Unfall anzusehende nachteilige Einwirkung begründet daher einen Entschädigungsanspruch auch, wenn ihre Folgen sich wegen eines schon bestehenden Leidens erheblich schwerer geltend machen, und nicht minder, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß vorher vorhandene Leiden durch das Unfallereignis wesentlich ungünstig beeinflußt — verschlimmert oder beschleunigt — worden sind.

Wir können auch dem Reichsversicherungsamt nur zustimmen, wenn es in der Tatsache, daß von allen Wochentagen gerade der Montag besonders hohe Unfallziffern aufweist, einen Beweis dafür erblickt, daß der Alkoholmißbrauch dabei eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Wer die Art kennt, wie

man bei uns in Deutschland sich vielfach des Sonntags vergnügt, wird nicht abzustreiten vermögen, daß dabei Quantitäten von Alkohol vertilgt werden, die ihre Wirkung auch am Montag noch geltend machen.

Einen sehr interessanten Beweis, wie der Alkoholmißbrauch auf die Unfallhäufigkeit einwirkt, veröffentlicht aber das Reichsversicherungsamt in Nr. 3 des Reichsarbeitsblattes von 1906. Danach hat die Verwaltung der Ilseder Hütte seit 1901 die Einrichtung getroffen, »daß den Arbeitern in beschränktem Umfange Bier zum Selbstkostenpreise und Mineralwasser nebst Kaffee unter dem Selbstkostenpreise gegen Barzahlung abgegeben wird, den Flaschenbierhändlern aber, die früher die Arbeiter mit Bier versorgten, der Zutritt zur Hütte untersagt ist. Die Folge dieser Einrichtung war eine erhebliche Abnahme des Bierkonsums bei einem wachsenden Verbrauch von Kaffee und Mineralwasser. Gleichzeitig war ein erheblicher Rückgang in der Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle zu verzeichnen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt :«

Jahr	Zahl der beschäft. Arbeiter	Bierverbrauch in Flaschen zu 0,3 Liter		Verbrauch von Mineralwasser-Flaschen		Verbrauch von Kaffee in Liter		Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle	
		im ganzen	pro Arbeiter	im ganzen	pro Arbeit.	im ganzen	pro Arbeit.	im ganz.	auf 100 Arb.
1897	1046	Freihandel		—	—	—	—	158	15,11
1898	1138	mit Bier		—	—	—	—	127	11,16
1899	1138	durch fremde		—	—	—	—	132	11,60
1900	1193	Händler		—	—	—	—	113	9,47
1901	1298	586 728	452,02	19 342	14,90	64 973	50,06	74	5,70
1902	1325	547 152	412,94	22 306	16,83	65 937	49,76	65	4,91
1903	1340	502 344	374,88	32 074	23,94	62 890	46,93	45	3,36
1904	1377	535 264	388,72	38 941	28,28	66 600	48,37	44	3,20

Wir glauben, daß diese Zahlen für sich selbst sprechen und es nicht nötig ist, daran den Zusammenhang zwischen Alkohol und Unfall besonders nachzuweisen.

Noch schlagender sind die Zahlen, die die Gewerbeinspektion für den Regierungsbezirk Wiesbaden für 1905 berichtet. Danach wurden aus Frankfurt a. M. bei der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft folgende Unfälle angemeldet:

Jahr	Zahl der Arbeiter	Unfälle	Unfälle auf 100 Arbeiter
1902	1239	230	18,1
1903	1240	234	18,3
1904	1308	174	12,7

Von 1903 auf 1904 also ein erheblicher Rückgang der Unfälle trotz gestiegener Arbeiterzahl: relativ um mehr als 30 %! Im Jahre 1903 war nämlich in den größeren Brauereien das Freibier abgelöst und dadurch ein beträchtlicher Rückgang des Bierverbrauchs herbeigeführt worden. Daß dieser Umstand sehr stark ins Gewicht fällt, geht daraus hervor, daß die Verminderung der Unfälle sich beschränkte auf die größeren Betriebe, in denen allein die Ablösung erfolgt war — in den kleineren Betrieben lauten die Zahlen für die 3 Jahre: 6, 7, 11 — und in diesen wieder auf die im inneren Betrieb Beschäftigten, d. h. die eigentlichen Brauer, die vorher das Freibier bezogen hatten. Bei den Fuhrleuten und sonstigen Außenarbeitern ergibt sich gleichfalls von 1903 auf 1904 eine Zunahme von 43 auf 46. Die Abnahme bei den vom »Haustrunk« erlösten Brauern der Großbetriebe ist also noch viel größer (184 auf 167).

Auch bezüglich der prozentualen Belastung der Krankenkassen durch Mitglieder derjenigen Berufe, in denen erfahrungsgemäß viel getrunken wird, im Vergleich zu der Belastung durch die gesamten männlichen Mitglieder zitiert das Reichsarbeitsblatt vom Jahre 1906, aus einem Vortrag von

Dr. Schenk, gehalten auf der 9. Jahresversammlung der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche in Hamburg 1902, daß im Jahre 1901 bei den Berliner Ortskrankenkassen mit 370 473 Mitgliedern 40,8 % der männlichen Mitglieder erkrankten, während bei den Maurern die Erkrankungsziffer auf 53,1 und bei den Bierbauern auf 54,2 stieg.

Im Jahre 1907 betrug die Zahl der Mitglieder der Berliner Ortskrankenkassen 546 093; auf je 100 männliche Mitglieder entfielen 42,2 Erkrankungen, während bei den Maurern 53,0 und bei den Bierbauern 74,2 verzeichnet stehen.

»In ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältnis bei den Ortskrankenkassen Königsberg, Straßburg und Stuttgart. In Königsberg betrug die Krankheitsziffer der männlichen Mitglieder 44,2, die der Maurer 64,2 und die der Zimmerer 76,6. In Stuttgart, wo von der Gesamtzahl der Mitglieder 50,3 % erkrankten, betrug die Ziffer bei den Maurern 59,4 % und bei den Bierbauern 66,5 %. In Straßburg endlich war die Durchschnittsziffer 57, dagegen erkrankten von den Maurern und Zimmerern 70,4 %, von den Bierbauern 78,3 %.

Leider ist bisher das ungeheuer große in den Krankenkassen angehäuften Material noch nicht systematisch verarbeitet worden, insbesondere wurde den Ursachen der Erkrankung nicht nachgegangen. Wird dies erst, wie längst beabsichtigt, für sämtliche Krankenkassen des Reiches veranlaßt werden, so ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Wirkungen des Alkoholgenusses auch bei den Organen der Arbeiterversicherung weit besser nachzuweisen sind. Die von einer kleinen Reihe von Krankenkassen bisher ausgeführten Statistiken stützen sich einzig auf diejenigen Diagnosen, die auf dem sogenannten Krankenschein vermerkt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen der Arzt in den ersten Tagen garnicht in der Lage ist, eine präzise wissenschaftliche Diagnose zu stellen, daß eine solche aber auch auf den Krankenscheinen schon aus dem Grunde nicht immer zu vermerken möglich ist, weil der

Patient selbst und seine Angehörigen den Schein in die Hände bekommen. Wird dagegen die Statistik aufgebaut auf diejenigen Diagnosen, die bei Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder bei Beendigung der Unterstützungsdauer vom Kassenarzt gestellt werden, so werden sich wesentlich zutreffendere und zuverlässigere Resultate ergeben.

Seit dem 1. Januar 1904 führt die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin ihre Krankenstatistik auf Grund solcher Schlußdiagnosen, und seit April 1905 wird dieses Beispiel von einer größeren Zahl anderer Berliner Ortskrankenkassen befolgt.

Auf diesen Diagnosekarten werden die Ärzte nicht nur um Mitteilung der präzisen wissenschaftlichen Diagnosen ersucht, sondern es wird auch gleichzeitig gefragt, ob die Erkrankung auf Unfall, Tuberkulose, Geschlechtsleiden oder Alkohollismus zurückzuführen ist.

Man muß berücksichtigen, daß die Beantwortung derartiger Fragen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und daß sich die Kassenärzte erst langsam daran gewöhnen werden. Das Material, das die Ortskrankenkassen an das Statistische Amt der Stadt Berlin liefern, ist nach dieser Richtung leider noch nicht verarbeitet, dagegen fügt die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute usw. zu Berlin ihrem jährlichen Geschäftsbericht eine Krankheitstafel bei, die auf Grund der eingegangenen Diagnosekarten aufgestellt ist.

Diesen Berichten entnehmen wir, daß im Jahre

1905	278
1906	345
1907	388
1908	337
1909	277

mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfälle direkt auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen waren. Erscheinen diese Ziffern bei einer Krankenkasse von mehr als 100 000 Mitgliedern

verhältnismäßig gering, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen gezählten Fällen nur um ganz schweren Alkoholismus handelt. Die gemachten Erfahrungen sprechen aber dafür (wir verweisen auf die Ausführungen des Alkoholmerckblattes des Kaiserlichen Gesundheitsamtes), daß zweifellos eine weitere bedeutende Zahl der Erkrankungen des Verdauungsapparates, des Nervensystems sowie des Herzens und des Gefäßsystems u. a. auf Alkoholgenuß zurückzuführen sind.

Bekanntlich hat das Kaiserliche Statistische Amt die Personal- und Krankenkarten für die einzelnen Mitglieder der Ortskrankenkasse Leipzig bearbeitet.

Es ist damit die größte und umfassendste Arbeit über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse einer deutschen Krankenkasse geliefert. Es ist daher von besonderem Interesse, zu erfahren, wie sich bei dieser unserer größten Krankenkasse die Wirkungen des Alkoholgenusses nachweisen lassen.

Die ganze Arbeit stützt sich auf die Diagnosen, die von den Kassenärzten auf den Krankenscheinen beziehungsweise -heften vermerkt waren.

»Als »Alkoholiker« sind diejenigen Personen betrachtet worden, auf deren Krankenkarten vom Arzte entweder ein P (= Potator, Trinker) oder die Angabe »chronische Trunksucht«, »Delirium tremens«, »Säuferwahnsinn« gesetzt war«. Damit ist also ausgesprochen, daß nur die ganz schweren Fälle von Alkoholismus erscheinen. Viele laufende Fälle von Alkoholismus, die unter verdeckten Diagnosen wie »Magenkatarrh«, »Nerven« u. a. erscheinen, lassen sich leider bei der bisherigen Methode nicht fassen. »Es werden nur die Ergebnisse über die Alkoholiker innerhalb der männlichen versicherungspflichtigen Mitgliedschaft vorgelegt, weil bei den anderen Gruppen: den weiblichen versicherungspflichtigen und freiwilligen und den männlichen freiwilligen Mitgliedern, die Zahlen der Alkoholiker keine hinreichende Größe zur sicheren statistischen Behandlung erreichen.«

»Es wurden 4847 »Alkoholiker« in der Gesamtheit der 952 674 männlichen versicherungspflichtigen Mitglieder = 0,52 % festgestellt; genauer: es wurden 4847 Beobachtungsjahre ausgezählt bei Personen, die während ihrer Angehörigkeit zur Kasse auf ihrer Krankenkarte einmal als »Alkoholiker« bezeichnet wurden.« In der Arbeit selbst ist noch besonders bemerkt: »Bei der hier durchgeführten Vergleichung der »Alkoholiker« und der »Allgemeinheit« handelt es sich also nur um eine Gegenüberstellung von sicherlich unmäßigen Trinkern mit der großen Masse der Alkoholverbraucher.«

Wer also der Hoffnung war, daß er in dieser umfangreichen, glänzenden Arbeit den Nachweis finden könne, wieviel der Kasse an Kosten entstanden sind durch den Alkohol beziehungsweise durch Krankheiten, deren Ursache im Alkoholgenuß zu suchen ist, mag sich enttäuscht finden. Trotzdem liefert das Werk auch uns gar manche interessante Zahl. Es geht über den Rahmen unserer kleinen Arbeit hinaus, alles anzuführen, was für uns von Interesse wäre. Wir müssen uns deshalb nur mit der Anführung einiger ganz besonders wichtiger Ergebnisse begnügen.

Wir erfahren zunächst, »daß es sich bei den 4847 ein Jahr unter Beobachtung gewesenen männlichen versicherungspflichtigen Alkoholikern nur um 630 wirkliche Personen handelte.«

»Die allgemeine Krankheitsfälligkeit der Alkoholiker ist hoch, von der 25 bis 34 jährigen Altersklasse an in allen Altersklassen über zweieinhalbmal so hoch als die der Allgemeinheit.

Auf 100 beobachtete Personen entfielen in der

Altersklasse von	15/24	25/34	35/44	45/54	55/64	65/74
Krankheitsfälle						
bei den Alkoholikern	65,7	97,3	119,6	127,0	149,0	209,0
bei der Allgemeinheit	36,4	36,8	42,2	48,7	56,1	71,5
Krankheitstage						
bei den Alkoholikern	945	1929	2713	3332	4079	7684
bei der Allgemeinheit	637	753	1003	1329	1838	2952

Diese Zahlen allein liefern einen hinreichenden Beweis dafür, wie viel mehr die Alkoholiker die Krankenkassen belasten als die Allgemeinheit. Wir erfahren aber auch den großen Anteil der Alkoholiker an Betriebsunfällen, ersehen, daß bei ihnen sowohl die Zahl der Unfälle, wie die Dauer der daraus folgenden Erwerbsunfähigkeit wesentlich höher ist als bei der Allgemeinheit. Es ist deshalb der Schluß völlig berechtigt, »daß durch starken Alkoholgenuß die Sicherheit der Bewegungen, die Geschicklichkeit, die Aufmerksamkeit und Umsicht leiden.«

Es kann also aus den mitgeteilten Ziffern zum Teil nur ein bedingter Rückschluß auf die wirkliche Zahl der Trinker gemacht werden. Aber aus der Tatsache, daß in Krankenkassen, wo naturgemäß eine bessere Beobachtung der Kranken als in ambulanter Behandlung stattfinden kann, eine große Anzahl von Lungenentzündungen auf Alkoholmißbrauch zurückgeführt wird, sowie aus den sonstigen auf unserem Gebiete in Krankenhäusern gemachten Erfahrungen kann man Rückschlüsse auch auf die Krankenkassen ziehen. So berichtet der Direktor der inneren Abteilung des städtischen Krankenhauses Am Friedrichshain zu Berlin, Herr Prof. Dr. Stadelmann: »Ich halte mich für verpflichtet, erneut auf die Schädigungen hinzuweisen, welche die Schnapspest für unsere Arbeiterbevölkerung mit sich bringt und die unter derselben leider in erschreckendem Maße verbreitet ist. Es ist eine Seltenheit, wenn einer von unseren Kranken männlichen Geschlechts angibt, ausser verschiedenen Flaschen Bier täglich für weniger als 20 Pfg. Schnaps zu trinken. Meistens sind es 30 Pfg., die er dafür täglich anlegt, nicht selten aber 50 Pfg. Ja, manche kommen auf 1—2 Mk. täglich. Allgemein verbreitet ist die nicht genug zu bekämpfende, natürlich falsche Überzeugung unserer Kranken, daß sie den Schnaps zu ihrer Arbeit brauchen. Es ist erschreckend, wie groß der Prozentsatz von kräftigen Männern ist, die infolge dieser falschen Ansicht, vielleicht auch in Un-

kenntnis der traurigen Folgen des gewohnheitsmäßigen übermäßigen Alkoholgenusses und speziell des Schnapses, im besten Mannesalter ihre Kraft, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit untergraben und vernichten.«

Zu gleichartigen Ergebnissen gelangt der dirigierende Arzt, Prof. Dr. Grawitz, in dem neunten Jahresbericht des städt. Charlottenburger Krankenhauses: »Seit längerer Zeit werden auf allen inneren Abteilungen Notizen bei denjenigen Kranken gemacht, welche ausgesprochene krankhafte Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch aufweisen. In diesem Berichtsjahr ergab es sich bei den Männern, daß:

von 1303 Männern 271 = 20% Alkoholiker
waren, berücksichtigt man aber das Alter der Kranken, so ergibt sich, daß

von 597 Männern unter 30 Jahren 30 = 5%

„ 706 „ über 30 „ 241 = 34%

Alkoholiker waren, d. h., daß von den erwachsenen Personen männlichen Geschlechts jeder dritte Mann an ausgesprochenen krankhaften Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch litt. Allgemein bekannt und auch bei unseren Patienten immer wieder zu beobachten ist die ungünstige Beeinflussung hochfieberhafter Erkrankungen durch den Alkoholismus. Besonders bei den akuten Entzündungen, z. B. der Lungenentzündung, ist der tödliche Ausgang bei den Männern in der Mehrzahl der Fälle auf die schweren Veränderungen des Herzens oder der Lunge selbst oder die allgemeine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit infolge des Alkoholismus zurückzuführen. Ebenso verlaufen die akuten Infektionskrankheiten bei den Alkoholikern durchweg ungünstiger.«

In den Berliner Krankenhäusern wurden 1907 wegen Alkoholismus 811 Personen aufgenommen.*)

Noch schrecklicher tritt die Wirkung des Alkohols in der Tatsache zu Tage, daß in sämtlichen Irrenanstalten des Staates

* Gesundheitsausweise des Preußischen Staates im Jahre 1907.

im Jahre 1907 deshalb 5025 Kranke und zwar 4657 männliche und 368 weibliche Kranke behandelt wurden; davon starben 149. Die Zahl der an Säuferswahn sinn Gestorbenen war im Jahre 1907 1203.

Auch die Zahlen, in denen der Alkoholismus in den Berichten der Landesversicherungs-Anstalten erscheint, ergeben kein erschöpfendes Bild von den durch den Alkoholgenuß hervorgerufenen Schädigungen.

Es ist aber auch hier zu berücksichtigen, daß unter den jeweiligen Ursachen diejenigen Krankheiten sehr stark hervorgetreten sind, die durch den Alkoholmißbrauch besonders leicht herbeigeführt werden.

Wir sind indessen des Glaubens, daß es einer besonderen Beweisführung gar nicht erst bedürfte, um zu zeigen, daß die Träger der Arbeiterversicherung ganz besonders durch den Alkoholgenuß belastet werden. In einem Lande, in dem wie im Deutschen Reiche auf den Kopf der Bevölkerung entfallen

	Wein	Bier	Schnaps
1899	4,7 Liter	125,0 Liter	8,8 Liter
1900	6,7 "	125,1 "	8,8 "
1901	5,2 "	124,1 "	8,6 "
1902	5,2 "	116,0 "	8,4 "
1903	7,3 "	116,6 "	8,0 "
1904	—	117,0 "	8,0 "
1905	—	119,4 "	7,4 "
1906	—	118,2 "	7,6 "
1907	—	117,5 "	8,0 "
1908	—	111,2 "	7,6 "
1909	—	—	8,4 "

braucht man wirklich nicht erst nachzuweisen, daß der Alkohol auch bei den vielen Millionen der Versicherten eine Rolle spielt und seine Wirkungen geltend macht.

Es ist ein unleugbares großes Verdienst des Reichsversicherungsamtes, daß es durch ein Rundschreiben an die Ver-

sicherungsträger der Invaliden- und Unfallversicherung betr. die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vom 17. 7. 1906 die unterstellten Versicherungsträger auf die großen Gefahren des Alkoholmißbrauchs aufmerksam gemacht hat. Seiner besonderen Bedeutung halber lassen wir das Rundschreiben im Abdruck folgen:

Daß, wie in der Gesamtbevölkerung, so auch im Kreise der Versicherten der reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung durch Alkoholmißbrauch die Gesundheit geschädigt wird, Unfälle und vorzeitige Invalidität herbeigeführt werden, ist eine Tatsache, die, wenn sie auch aus der amtlichen Statistik der Unfall- und Invalidenversicherung nicht einwandfrei zu entnehmen ist, doch aus den zahlreichen in Verwaltung und Rechtsprechung zur Kenntnis des Reichsversicherungsamts und der Versicherungsträger gelangenden ärztlichen Gutachten mit Sicherheit hervorgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat im Rahmen seiner Aufgabe die auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gerichteten Bestrebungen der ihm unterstellten Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung stets gefördert und ihren Verlauf mit angelegentlicher Teilnahme verfolgt. Auf dem Gebiete der Unfallverhütung bestehen vom Reichsversicherungsamte genehmigte Vorschriften, die sich beziehen auf die Ausweisung von Betrunknen aus der Arbeitsstätte, auf die Nichtzulassung von Arbeitern, die an Trunksucht leiden zu gefährlichen Arbeiten, auf das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke zur Arbeitsstätte sowie des Verkaufs oder des Genusses daselbst, und auf die Verpflichtung der Arbeitgeber, für gutes Trinkwasser Sorge zu tragen (zu vergleichen die Zusammenstellung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Reichsarbeitsblatt 1905 Nr. 12, S. 1046 ff.). Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung hat die Kapitalanlage von Versicherungsanstalten zum Zwecke der Errichtung von Trinkerheilstätten die Billigung des Reichsversicherungsamts als Aufsichtsbehörde gefunden.

Auf die Bedeutung geeigneter Schriften und die Erfolge der Behandlung von Alkoholkranken in Trinkerheilstätten ist hingewiesen worden (zu vergleichen: Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1903 S. 583, 1904 S. 242, 1906 S. 466).

Die im In- und Auslande gesammelten Erfahrungen über den Umfang des Alkoholmißbrauchs, namentlich auch im Arbeiterhaushalt, und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung

sind im Reichsarbeitsblatt 1906 (Beiträge zur Alkoholfrage Heft I bis IV), sowie im Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster i. W. am 18./19. Oktober 1905 übersichtlich zusammengestellt worden.

Im Deutschen Reiche wurde die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs dadurch auf breiter Grundlage neu in Angriff genommen, daß auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers jedem Rekruten der Kaiserlichen Marine und des Landheers beim Eintritt in den militärischen Dienst eine Schrift über Alkohol und Wehrkraft ausgehändigt wird.

Ferner sind die verschiedenen Erlasse des Königlich Preussischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht bei den Eisenbahnbediensteten, besonders der Erlaß vom 26. Januar 1905, und weiter der gemeinsame Erlaß der Königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses, vom 4. Januar 1906 von besonderer Bedeutung für die hier behandelte Angelegenheit.

Hiernach erscheint auch für die Träger der Unfall- und Invalidenversicherung der Zeitpunkt günstig, in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, wie durch Belehrung sowie durch vorbeugende und heilende Maßnahmen dem Alkoholmißbrauch im Kreise der Versicherten erfolgreich entgegenzuwirken ist. Wenn auch bei dieser Prüfung die Versicherungsträger auf ihre besonderen finanziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben, so darf doch die Bewilligung von Ausgaben, wie sie durch Verteilung von Schriften, Maßnahmen zur Unfallverhütung, Heilbehandlung usw. erwachsen, nicht von einem zahlenmäßig nachweisbaren Erfolg abhängig gemacht werden. Denn der Erfolg wird vielfach erst nach längerer Zeit greifbar hervortreten.

Als allgemein erstrebenswerte Ziele werden zu bezeichnen sein: eindringliche Belehrung der Versicherten, insbesondere der jüngeren Schichten der Arbeiterschaft und der weiblichen Arbeiterbevölkerung über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs, zweckmäßige Unfallverhütungsvorschriften sowie deren wirksame Durchführung und Überwachung, Verbot oder Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit, Bereitstellung von Trinkwasser usw. Auch wird eine Heil-

behandlung in psychiatrisch geleiteten Trinkerheilstätten zur Beseitigung von Unfallfolgen und zur Abwendung oder Beseitigung der Invalidität in vielen Fällen Erfolg versprechen.

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften und die Vorstände der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung werden ergebenst ersucht, über die bisher zu der Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs eingenommene und in Zukunft beabsichtigte Stellung, die getroffenen Maßnahmen und deren bisherigen Erfolg bis spätestens zum 15. Januar 1907 zu berichten. Dabei werden namentlich in den Heilbehandlungsfällen die Heilstätten, die Dauer und Kosten der Behandlung und deren Erfolge anzugeben sein.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes empfiehlt es sich, auf die Frage des Alkoholmißbrauchs unter den Versicherten und seine Bekämpfung auch in den Geschäfts- und Verwaltungsberichten der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung einzugehen, sowie die Überwachung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die dabei gemachten Erfahrungen und erzielten Erfolge zum regelmäßig wiederkehrenden Gegenstand in den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten zu machen.

Das Reichsversicherungsamt.

In Vertretung:
Dr. Sarrazin.

Schon vorher, im Dezemberheft des Reichsarbeitsblattes vom Jahre 1905, veröffentlichte das Reichsversicherungsamt eine Zusammenstellung der auf das Verbot der Beschäftigung betrunkenen Arbeiter, den Genuß geistiger Getränke bezüglichen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

Dabei fällt uns zunächst auf, daß so bedeutende Berufsgenossenschaften wie die Knappschafts-Berufsgenossenschaft noch keine Unfallverhütungsvorschriften haben. Auch einige Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften und sogar die See-Berufsgenossenschaft treten in ihren Unfallverhütungsvorschriften mit keinem Wort dem Alkoholgenuß entgegen.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfahren wir, daß 12 derselben Unfallverhütungsvorschriften überhaupt noch nicht erlassen haben, während eine ganze Anzahl

der übrigen mit keinem Worte irgend welche Bedingungen bezüglich des Genusses geistiger Getränke stellen.

Die Vorschriften für Arbeitgeber beschränken sich meist darauf betrunkene Arbeiter nicht im Betriebe zuzulassen, beziehungsweise aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Einzelne, zum Beispiel die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, verbieten das Abhalten von gemeinsamen Trinkgelagen sowie das Branntwein trinken im Betriebe. Andere schreiben bereits vor, daß Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Trunksucht in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten der Gefahr ausgesetzt sind, nicht mit derartigen Arbeiten beauftragt werden dürfen, daß als Aufseher, Maschinisten, Heizer nur nüchterne zuverlässige Personen angestellt werden.

Für besondere Spezialgebiete der chemischen Industrie wird gefordert, nur nüchterne und zuverlässige Leute zu beschäftigen.

Ganz wenige, wie die württembergische und die bayrische Baugewerks-Berufsgenossenschaft, verbieten den Genuß geistiger Getränke und den Handel mit Getränken auf der Baustelle. Bei der letzteren finden wir auch die Vorschrift, daß die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit zu untersagen ist.

Die Vorschriften, soweit sie den Arbeitnehmern gelten, beschränken sich fast allgemein darauf, daß betrunkene Arbeiter die Betriebsstätte weder betreten noch sich dort aufhalten dürfen. Hin und wieder finden wir ein Verbot, Branntwein mitzubringen oder das Holen selbst zu veranlassen.

Welche Konzessionen bei diesen Vorschriften gemacht wurden, ist daraus ersichtlich, daß hin und wieder auch der Genuß von Bier und sonstigen geistigen Getränken untersagt wird, während an anderen Stellen, zum Beispiel bei der chemischen Berufsgenossenschaft: Unfallverhütungsvorschriften für Pulver (Schwarzpulverfabrikation) der Genuß geistiger Getränke außer Bier und Obstwein streng untersagt ist.

Bei den forst- und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in einigen Fällen vorgeschrieben, zum Lenken von Lastfuhrwerken nur kundige nüchterne Personen zu verwenden, beziehungsweise Betrunkene die Leitung oder Begleitung von Fuhrwerken sofort abzunehmen.

Sonst finden wir hier recht wenig bemerkenswertes.

In den Unfallverhütungsvorschriften, die im Jahre 1906 genehmigt wurden (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt, 5. Jahrgang Nr. 1) finden wir bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften unter fünf bereits vier, die im Betriebe den Genuß geistiger Getränke untersagen.

Bei der Südwestlichen sowie bei der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft finden wir die Vorschrift, auf jeder Bau- und Arbeitsstelle gutes Trinkwasser bereit zu halten. Die letztere fordert auch reine Trinkgefäße.

Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft findet noch keine Veranlassung, irgendwie den Alkoholgenuß zu beschränken.

Im Reichsarbeitsblatt, 6. Jahrgang Nr. 1, 3, 4, 5 veröffentlicht dann das Reichsversicherungsamt eine Zusammenstellung der von den Versicherungsträgern dem Reichsversicherungsamt infolge des erlassenen Rundschreibens erstatteten Berichte. Ihnen gebührt ein ganz besonderes Interesse, weil damit der Beweis geliefert ist, wie verschieden die Stellungnahme der einzelnen Berufsgenossenschaften zu der wichtigen Frage noch ist, beziehungsweise welche Bedeutung ihr beigemessen wird.

Während zum Beispiel die Tiefbau-Berufsgenossenschaft die mit den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften erzielten Erfolge als gut bezeichnet, versprechen sich andere von energischen Maßregeln gegen den Alkoholgenuß wenig. Eine Baugewerks-Berufsgenossenschaft hielt sich nicht einmal für berechtigt, Mittel der Berufsgenossenschaft zur Bekämpfung des Alkohols aufzuwenden! Das geschah angesichts der Tatsache, daß gerade im Baugewerbe die Unfälle außerordentlich zahl-

reich sind, so gab es 1906 2670, das heißt 11 auf 1000 Vollarbeiter. Der Vorstand der Eisen- und Stahl- und Schmiede-Berufsgenossenschaft sowie diejenigen der Feinmechanik standen bereits damals der Bekämpfung des Alkohols wesentlich sympathischer gegenüber. Aus verschiedenen Hüttenbergwerken wird zwar berichtet:

»daß der Alkoholgenuß sich nur schwer einschränken lassen wird, da sonst die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft — vermeintlich — nachläßt.«

Dagegen hören wir von anderen Stellen der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, daß die durch die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften gegebenen Anregungen nicht ohne Erfolg geblieben sind. Denn nach dem Bericht des thüringischen Aufsichtsbeamten für 1906 wird den Arbeitern in einem Betriebe eine ausreichende Menge Kaffee, in einem anderen der nötige Fruchtsaft zur Herstellung von Limonade unentgeltlich geliefert. In mehreren Betrieben wird der Kaffee zu sehr niedrigen Preisen (0,4 Liter zu 1 Pfg.) verabfolgt. In einem Betriebe dieser Art war der Flaschenbierverkauf nach Einführung der Vorschriften von 1500 auf 200 Flaschen wöchentlich herabgegangen. Andere Betriebe haben eigene Apparate zur Herstellung von Selterswasser aufgestellt und geben solches zu und unter Selbstkostenpreis ab.

Auch die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft verzeichnet erfreuliche Fortschritte.

Die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften verzeichneten 1906 zum ersten Mal entschädigte Unfälle 13 104, auf 1000 Vollarbeiter 11,55, während die Berufsgenossenschaft der Edel- und Unedelmetalle 1337 Unfälle = 7,16 auf 1000 Vollarbeiter und die Feinmechanische Berufsgenossenschaft 1379 = 6,68 verzeichnet.

Das Reichsversicherungsamt verweist darauf, daß das durch die Arbeit in hoher Wärme oder mit großen Lasten erzeugte Durstgefühl naturgemäß den Verbrauch geistiger Getränke fördere. Es ist also gerade in der Schwerindustrie von größter

Wichtigkeit, daß in den Betrieben Ersatzgetränke zu billigen Preisen zu haben sind. Wir sehen auch, daß der Erfolg solcher Maßnahmen nicht ausbleibt. In den Unfallziffern wird er sich natürlich erst in der nächsten Zeit herausstellen.

Auch andere Berufsgenossenschaften, zum Beispiel die der Papiermacher, konstatieren aus diesem Vorgehen guten Erfolg. Ganz besonders wichtig erscheint uns in der Antwort der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft die Stelle:

»In den größeren und großen Betrieben ist man dazu übergegangen, das Freibier durch Lohnerhöhung ganz oder teilweise abzulösen oder durch Gewährung von Barvergütung für nicht verbrauchte Biermarken die genossene Biermenge einzuschränken. Diese Maßnahmen haben gute Erfolge gehabt, denn nach ihrer Einführung ist der Biergenuß der Arbeiter fast um die Hälfte zurückgegangen.«

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft berichtet im Gegensatz zu den meisten übrigen:

»Ein Anlaß zu allgemeinen Schritten gegen den Alkoholmißbrauch wird für die Fleischerei-Berufsgenossenschaft nicht als vorliegend erachtet.«

Mit dieser Ansicht stehen die Fleischer jedoch nicht allein, Auch die Genossenschaftsvorstände der Knappschafts-Berufsgenossenschaft halten es nicht für notwendig,

»daß s. Z. besondere Maßnahmen zur Steuerung des Alkoholmißbrauchs getroffen werden, da schon nach den bestehenden bergpolizeilichen Verordnungen und den Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe das Mitbringen alkoholischer Getränke und der Genuß derselben auf der Arbeitsstätte verboten sei. Überdies sei die Zahl der Unfälle, welche auf Trunkenheit der Verletzten oder ihrer Mitarbeiter zurückgeführt werden können, so gering, daß sich auch in dieser Beziehung besondere Schritte nicht rechtfertigen können.«

Im Gegensatz zu dem größten Teil der übrigen Berufsgenossenschaften finden wir weder bei der Fleischerei- noch bei

der Knappschaft- oder bei der See-Berufsgenossenschaft besondere Bereitwilligkeit, durch Verbreitung von Merkblättern, Flugschriften und sonstige Aufklärung dem Alkoholgenuß entgegenzutreten.

Bei der See-Berufsgenossenschaft hören wir sogar, daß sie eine wirksame Durchführung etwaiger derartiger Bestimmungen mit Rücksicht auf die an Bord herrschenden Verhältnisse und die althergebrachten Gewohnheiten der Mannschaften als unausführbar ansieht.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird allgemein die Notwendigkeit der Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs anerkannt und in den geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden diesbezügliche Bestimmungen eingefügt. Vielfach finden wir auch die Bereitwilligkeit, zur Schriftenverteilung wie auch für Trinkerheilstätten Mittel bereit zu halten.

Im großen Ganzen ist die Wirkung des Rundschreibens nicht zu verkennen. Auch der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften hat dazu in einer Resolution Stellung genommen:

Das Reichsversicherungsamt selbst berichtet darüber in seinen »Amtlichen Nachrichten«:

Für 1907: »Der Anregung des Reichsversicherungsamts in seinem Rundschreiben vom 17. Juli 1906, dem Alkoholmißbrauch und dessen Folgen im Kreise der Versicherten entgegenzuwirken, haben die Berufsgenossenschaften bei der Abänderung und Neuaufstellung von Unfallverhütungsvorschriften entsprochen. Unfallverhütungsvorschriften, in welchen die bisher bestehenden, auf den Alkoholgenuß bezüglichen Bestimmungen weiter ausgebaut worden sind, sind im Berichtsjahre der Glas-Berufsgenossenschaft, der Thüringischen und Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft genehmigt worden, ebenso neu erlassene Unfallverhütungsvor-

schriften von 12 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche Bestimmungen über den Alkoholgenuß enthalten. Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat die bereits im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnte Denkschrift über die Frage der Einschränkung des freien Haustrunkes in Brauereibetrieben dem Reichsversicherungsamt eingereicht. In dieser Denkschrift wird die zwangsweise Einschränkung oder Aufhebung des freien Haustrunkes durch Erlaß einer Bestimmung in den Unfallverhütungsvorschriften abgelehnt, dagegen die freiwillige Ablösung des freien Haustrunkes im Wege der Verständigung mit den Arbeitnehmern im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter empfohlen. Die Denkschrift ergibt ferner, daß die Ablösung schon jetzt in größerem Umfang erfolgt ist.

Die auf das obengenannte Rundschreiben eingegangenen Berichte machen zum Teil recht abweichende Auffassungen der Versicherungsträger über Maßregeln gegen den Alkoholmißbrauch ersichtlich. Die Bearbeitung dieses Materials läßt eine weitere Klärung der Frage erwarten. Hinsichtlich der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird eine Übersicht über die geltenden und die bei einer Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften aufzunehmenden Bestimmungen sowie über die sonstigen Ausführungen der Genossenschaftsvorstände zur Alkoholfrage im Reichsarbeitsblatt (1908, Nr. 1) veröffentlicht. Weitere entsprechende Veröffentlichungen werden folgen.«

Für 1908: »Entsprechend der durch das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 17. Juli 1906 gegebenen Anregung sind auch im abgelaufenen Jahre die auf den Alkoholgenuß bezüglichen Bestimmungen bei Abänderung und Neuaufstellung der Unfallverhütungsvorschriften der Nordöstlichen und der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, der Ostdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft und der Privatbahn-Berufsgenossenschaft für den Werkstättenbetrieb der Eisenbahnen. Außerdem sind entsprechende Bestimmungen in

die neu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften von 7 und erweiterte Bestimmungen in die abgeänderten Vorschriften von 2 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgenommen worden. Die Einschränkung des freien Haustrunkes in den Brauereibetrieben nimmt nach den Feststellungen der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft weiter zu. Es besteht Aussicht, daß die Ablösung des Haustrunkes, sei es durch Lohn-erhöhungen oder durch Erstattung des Betrages für nicht verbrauchte Biermarken, allmählich in allen größeren Orten in den Großbetrieben Eingang findet.«

Für 1909: »Nach wie vor wirkte das Reichsversicherungsamt darauf hin, daß in neue Unfallverhütungsvorschriften Bestimmungen gegen den Alkoholmißbrauch aufgenommen und bei Abänderung der Vorschriften die vorhandenen Bestimmungen wenn angängig erweitert werden. Im Berichtsjahre haben drei gewerbliche und eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft neue Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die Bestimmungen über den Alkoholgenuß enthalten. Bei einer vierten gewerblichen Berufsgenossenschaft sind die bisherigen Vorschriften gegen den Alkoholmißbrauch verschärft worden.

Nach den letzten Feststellungen der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat die Einschränkung und Ablösung des freien Haustrunkes in den Brauereibetrieben weitere Fortschritte gemacht. Über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit ist in den Monatsblättern für Arbeiterversicherung 1909, S. 137 ff. berichtet.

Es ist zu hoffen, daß sich die Wirkungen dieses Vorgehens im Laufe der Zeit auch in den Unfallziffern geltend machen.

Leider läßt sich nicht verfolgen, welche Wirkung das Rundschreiben bei den Landesversicherungsanstalten hatte. Schon vorher haben einzelne derselben erkrankte Versicherte in Trinkerheilstätten geschickt.

In welchem Umfange diese Anstalten an der Belehrung über die schädlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs teilnehmen, ist leider aus den wenigsten Berichten klar ersichtlich.

Die Landesversicherung B e r l i n leistet seit vielen Jahren zu den Unkosten der Zentralkommission der Krankenkassen für Veranstaltungen hygienischer Vortragskurse einen großen Zuschuß zur Deckung der Unkosten.

Aus dem Bericht der Landesversicherung Baden hören wir, daß Alkoholmerkblätter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes an alle aus Lungenheilstätten entlassenen und dem Alkoholmißbrauch Verdächtigen verteilt werden.

Wenn auch die Zahl derjenigen Invalidenrentenempfänger, die in den einzelnen Berichten als an Alkoholvergiftung leidend angesehen werden, verhältnismäßig gering ist, so darf auch hier nicht vergessen werden, daß in diesen Zahlen nur ganz krasse Fälle von Trunksucht inbegriffen sind, daß es dagegen bisher unterlassen wurde, nachzuforschen, in wieviel Fällen die Invalidität in der Tat auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist. Zweifellos würde sich dann auch ergeben, daß eine größere Anzahl der Krankheiten auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist. — Wir bemerken hier die gleichen Erscheinungen wie bei den Krankenkassen, daß man es bisher versäumt hat, den Krankheitsursachen nachzugehen.

Die Bekämpfung des Alkoholismus ist durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes, wenn nicht lahm gelegt, so doch außerordentlich gehemmt.

Die Bestimmungen des § 6a Ziffer 2 bezw. § 26a Ziffer 2 gestatten den Krankenkassen, »daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld garnicht oder nur teilweise zu gewähren ist.« Das hatte zur Folge, daß der übergroße Teil der deutschen Krankenkassen sich auch weigerte, Alkoholkranke den Krankenhäusern oder Trinkerheil-

stätten zu überweisen, sodaß das einzige Mittel derartige Kranke wiederherzustellen, genommen war. Eine verhältnismäßig kleine Zahl der Kassen hat von der gesetzlichen Bestimmung keinen Gebrauch gemacht und ist besonders in den letzten Jahren dazu übergegangen, Alkoholkranke gleichmäßig wie andere Patienten zu behandeln und sie an Heilstätten zu überweisen.

Noch schwerer macht es sich aber geltend, daß den Krankenkassen die Aufwendung von Kassennitteln für prophylaktische Zwecke durch den § 29, der besagt: »zu anderen Zwecken als der statutenmäßigen Ansammlung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Barvermögen der Kasse erfolgen« untersagt war.

Wenn auch in einigen größeren Städten eine Reihe von Krankenkassen sich durch Verbreitung von Broschüren über Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Alkohol sowie allgemeiner Gesundheitsregeln zu betätigen suchten, anatomische und statistische Tafeln in ihren Abfertigungsstellen aushängten, hygienische Vortragskurse abhielten, so war die Bestimmung doch geeignet, das Gros der Kassenverwaltungen von einer vorbeugenden Tätigkeit abzuhalten, umsomehr, als hin und wieder Aufsichtsbehörden Ausgaben für derartige Zwecke direkt untersagten.

Das hatte zur Folge, daß die Kassenvorstände, trotzdem sie durch das Gesetz verpflichtet sind, das Vermögen der Kasse zu verwalten wie Vormünder dasjenige ihrer Mündel, ruhig abwarten mußten, bis die Mitglieder erkrankten und nun die Hilfe der Kasse in Anspruch nahmen; daß sie aber gehindert waren, Vorkehrungen zu treffen, damit diesen Erkrankungen überhaupt vorgebeugt wird.

Bei keiner der großen Volksseuchen rechtfertigen sich aber prophylaktische Maßnahmen mehr als gerade beim Alkoholismus, wo die Aufklärung der Massen so außerordentlich nötig

ist. Daß das nicht möglich war, ist umsomehr zu bedauern, als gerade die Krankenkassenverwaltungen in direktestem Verkehr mit ihren Mitgliedern stehen und dadurch mehr als die anderen Träger der Arbeiterversicherung in der Lage sind, auf die Versicherten einzuwirken. Es ist freudig zu begrüßen, daß in dem gegenwärtigen, dem Reichstag vorliegenden Entwurf zur Reichsversicherungsordnung wenigstens nach dieser Richtung Fortschritte zu verzeichnen sind. Nicht nur ist die Bestimmung der §§ 6a und 26a für trunkfällige Kranke gestrichen, sondern es gestattet § 372 ausdrücklich, die Mittel der Kasse auch »zu allgemeinen Schutzmaßregeln zur Genesung der Mitglieder!« zu verwenden. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, auch durch die Krankenkassen den Kampf gegen den Alkohol aufzunehmen.

Wenn die Reichsversicherungsordnung in § 133 bestimmt:

»Gewohnheitstrinkern, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes muß dies geschehen.

»Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

»Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.«

so sind wir nicht darüber im Zweifel, daß sich auch hiergegen ein starker Widerspruch geltend machen wird. Trotzdem müssen wir erklären, daß wir der Bestimmung eine gewisse Beachtung nicht versagen können. Die Erfahrung hat uns zu oft gelehrt, daß Gewohnheitstrinker das empfangene Krankengeld sofort in die Kneipe tragen. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß dadurch der ganze Zweck der Krankengeldunterstützung illusorisch gemacht wird. Tritt an die Stelle von Bargeld Sachleistung, so trägt diese Unterstützung jedenfalls nicht zur Vergrößerung des Übels bei.

Die Bestimmung war übrigens schon bisher in den Vorschriften des § 26 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und im § 24 des J.-V.-G. enthalten und kehrt auch in § 1298 des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wieder.

* * *

Mag die neue Versicherungsordnung in der gegenwärtigen Vorlage und auch nach der ersten Lesung in der Kommission eine wesentliche Beschränkung der Selbstverwaltung mit sich bringen, gegen die anzukämpfen die Versicherten alle Ursache haben, so muß doch zugestanden werden, daß sich die Bekämpfung des Alkoholismus von den Trägern der Arbeiterversicherung weit besser ausgestalten ließe, als dies unter den bisher geltenden Gesetzen der Fall ist.

Als eine der ersten und notwendigsten Aufgaben müssen wir die Schaffung einer einheitlichen, auf Grund von Schlußdiagnosen bearbeiteten Krankheitsstatistik bezeichnen, weil erst dann auch die schädigende Wirkung des Alkoholmißbrauchs besonders zu Tage treten wird. Sache der Versicherten ist es, sich intensiver als bisher um diese ausserordentlich wichtigen Fragen zu bekümmern und ihren Einfluß geltend zu machen, wo dies nur irgend zugänglich ist. Sie können dies in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Generalversammlung bzw. künftig des Ausschusses und der Vorstände der Krankenkassen und ebenso als Mitglieder der Ausschüsse oder der Vorstände der Landesversicherungsanstalten. Dort könnten sie darauf hinweisen, daß sämtliche Funktionäre dieser Versicherungsträger dem Studium des Alkoholismus größere Aufmerksamkeit widmen, als bisher. Sie werden dabei sicherlich selten auf den Widerstand der Arbeitgeber stoßen, die ihrerseits auch in den Berufsgenossenschaften in gleichem Sinne tätig sein könnten.

Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten können durch Verteilung populär gehaltener

Schriften und Merkblätter, durch Einrichtung hygienischer Vortragskurse, durch Aushängen anatomischer und statistischer Tafeln in den Betriebsstellen außerordentlich viel zur Aufklärung der Versicherten beitragen. Sie können auf die großen Arbeitgeber einwirken, daß in den Kantinen der Betriebsstellen alkoholfreie Getränke zu mäßigen Preisen abgegeben werden, können auch durch Förderung des gemeinnützigen Milchausschanks segensreich wirken. In den Landesversicherungsanstalten können sie durch Förderung des Kleinhausbaues, durch Errichtung von Arbeitergärten usw. indirekt im gleichen Sinne tätig sein.

Möge jeder Arbeiter, der mit einem Amte bei dem einen oder dem anderen Versicherungszweig betraut wird, eingedenk sein, daß es nicht damit abgetan ist, ein- oder zweimal im Jahre zu den Sitzungen zu erscheinen, sondern, daß damit auch die Ehrenpflicht verbunden ist, mit ganzer Macht dahin zu wirken, daß die Träger der Arbeiterversicherung immer mehr ausgebaut werden zu Trägern unserer ganzen Volksgesundheit.

Im Verlage des **Deutschen Arbeiter-Abstinenter-Bundes**,
(J. Michaelis), **Berlin SO. 16**, Engel-Ufer 19, erschienen:

Referententafeln zur Alkoholfrage

mit Leitsätzen von **Dr. med. Holitscher**.

Die Tafeln sind in mehrfarbiger Lithographie auf holzfreiem Karton gedruckt, mit Blechleisten versehen und zum Aufhängen eingerichtet. Größe 61 : 93 cm.

Zur Unterstützung von Vorträgen sowie zum

Aushang in Warteräumen, Fabriksälen usw.

eignen sich diese Tafeln vorzüglich. Der beste Beweis für ihre Brauchbarkeit dürfte die Tatsache sein, daß eine Anzahl Landesversicherungsanstalten bereits unsere Tafeln bezogen. Einen ausführlichen Prospekt versenden wir gratis an jede aufgegebene Adresse.

Preis aller 13 Tafeln **auf einmal bezogen 21,50 Mark** (einschl. Porto und Verpackung), **einzeln 1,80 Mark** (Porto und Verpackung extra).

Obige Tafeln in Groß-Oktav enthält der

Taschenatlas zur Alkoholfrage

nebst 56 Seiten Text von **Dr. med. Holitscher**.

Preis kartoniert **1 Mark**, gebunden **1,50 Mark**

Zur Besorgung von

Antialkohol-Literatur jeder Art

empfiehlt sich die **Buchhandlung des Deutschen Arbeiter-Abstinenter-Bundes, Berlin SO. 16**, Engel-Ufer 19.

Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund

Vorsitzender: August Neumann

Geschäftsstelle: BERLIN SO 16, Engel-Ufer 19

Auszug aus dem Statut

§ 2

1. Der Bund bezweckt, durch Bekämpfung des Alkoholgenusses und der Trinksitten innerhalb der Arbeiterschaft den Befreiungskampf der Arbeiterklasse zu fördern, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu heben und der durch den Alkoholgenuß bedingten Degeneration vorzubeugen,
 2. Der Zweck soll erreicht werden:
 - a) durch Aufklärung über die hygienischen, sittlichen und sozialen Schäden des Alkoholgenusses;
 - b) durch das persönliche Beispiel der Enthaltbarkeit von **allen** alkoholischen Getränken (Branntwein, Wein, Obstwein, Most, Biere **jeder Art**);
 - c) durch geeignete Bekämpfung des Alkoholkapitals.
-

Der abstinente Arbeiter

Organ des Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes und des Sozialdemokratischen Abstinentenbundes der Schweiz erscheint am 1. und 16. jeden Monats und kostet jährlich

2,25 Mark, vierteljährlich **60 Pfennig**.

Zu beziehen durch die Geschäftsstelle in Berlin SO 16, alle Buchhandlungen und Postämter.

Alle die Alkoholfrage betreffenden Broschüren, Werke und Zeitschriften sind zu beziehen durch die

Buchhandlung des D. A.-A.-B.

Joh. Michaelis, BERLIN SO 16, Engel-Ufer 19

Besonders empfehlenswerte Schriften sind:

	Mk.
Otto Lang-Zürich, Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage	0,10
Frau Dr. phil. Wegscheider - Ziegler, Die arbeitende Frau und der Alkohol	0,10
Dr. G. Keferstein, Moderne Arbeiterbewegung u. Alkoholfrage	0,20
Prof. A. Forel, Alkohol, Vererbung und Sexualeben	0,40
— — Jugend, Evolution und Narkose	0,50
Dr. Stubenvoll, Alkoholismus und Tuberkulose	0,10
Dr. med. Holitscher, Alkohol und Kind	0,10
— — Taschenatlas zur Alkoholfrage, mit 13 farbigen Tafeln	broschiert 1,— gebunden 1,50
E. Vandervelde, Alkoholismus und soziale Frage	0,10
— — Alkohol, Religion und Kunst	broschiert 2,— gebunden 3,—
R. Wissell, Gewerkschaftsbewegung und Alkoholfrage	0,10
Ernst Mehlich, Gemeinde und Alkohol	0,25
John Burns, Arbeit und Trunk	0,40
Wein, Bier, Branntwein	0,60
Georg Davidsohn, Das Braukapital und seine Knappen	0,25
Dr. med. R. Fröhlich-Wien, Alkoholfrage u. Arbeiterklasse	0,20
— — Alkohol als Krankheitsursache	0,15
Dr. med. Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol gebd.	7,—

Lieferung nur gegen Voreinsendung oder Nachnahme
Von 7,— Mark an erfolgt Franko-Porto